

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 19/07 S

L 9 B 27/07 U (LSG Niedersachsen-Bremen)
2 U 117/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen - L 9 B 27/07 U - vom 4. September 2007 werden als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 4. September 2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 2. August 2007 - 2 U 117/06 - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 25. September 2007 gegen den Beschluss des LSG "Rechtsrüge, Anhörungsrüge, Ermittlungsrüge usw" eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Die Rechtsmittel sind unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht (BSG) wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Über eine Gehörsrüge (§ 178a SGG) hat gegebenenfalls das Gericht für Abhilfe zu sorgen, dem der Fehler unterlaufen ist; eine Überprüfung durch das BSG sieht das Gesetz nicht vor.
- 4 Die unzulässigen Rechtsmittel sind daher entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

